



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

DVR.Nr.0058998



04275/2180

FAX: 04275/21810

UID.Nr.ATU25682204

e-mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: <http://www.ebene-reichenau.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau, vom 22. März 2002, Zahl 742-4/2002, in der Fassung vom 17. Dezember 2004, Zahl 742-4/2004 mit der eine **Deckumlage** ausgeschrieben werden. Gemäß § 30 Abs. 8 des Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 42/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 5/1997,13/2001, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die der Gemeinde aus der Wartung und Pflege und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vartierhaltung erwachsenden Kosten eine Deckumlage auszuschreiben.

§ 2

(1) Für jedes belegfähige weibliche Tier, das in dem der Einhebung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahr nicht der künstlichen Besamung zugeführt wurde und nachweislich nicht für die Kalbinnenmast bestimmt ist und das am 3. Dezember dieses Kalenderjahres im Gemeindegebiet gehalten worden ist, ist eine Deckumlage zu entrichten.

(2) Die Deckumlage für jedes Rind im Sinne des Abs. 1 wird mit 15,00 Euro festgelegt.

§ 3

Zur Zahlung der Deckumlage sind die Tierhalter der Gemeinde Reichenau verpflichtet.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21. 12. 1987, Zahl 742-4/, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 25. 03. 2002
Abgenommen am:

Stand Jänner 2005